

BÜLOW



Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Vorschriftensammlung
für Praxis und Ausbildung

4. Auflage

moll

Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Vorschriftensammlung für Praxis und Ausbildung

Christian Bülow

Rechtsanwalt

Jurist beim Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen

4. Auflage, 2024

moll

RICHARD BOORBERG VERLAG edition moll
STUTT GART · MÜNCHEN ·
HANNOVER · BERLIN · WEIMAR · DRESDEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07562-7

E-ISBN 978-3-415-07563-4

© 2015 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Summit Art Creations – stock.adobe.com | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen – LPVG)	9
Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein- Westfalen (WO-LPVG)	69
Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personal- vertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)	91
Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	93
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	95
Historie des Personalvertretungsrechts in Deutschland und speziell in Nordrhein-Westfalen	101
Stichwortverzeichnis	107

Vorwort zur 4. Auflage



Soweit aufgrund der Corona-Pandemie (2019–2023) wichtige Gesetzesänderungen nur befristet erfolgt sind und deren Bestand im Weiteren nicht absehbar war, wurde zunächst von einer Neuauflage abgesehen. Soweit die Pandemie 2023 zum Glück maßgeblich abgeklungen ist und durch Gesetz vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) wichtige Änderungen, wie z.B. die digitale Möglichkeit Personalratssichtungen und auch Personalversammlungen durchführen zu können, zuletzt dauerhaft im LPVG NRW verankert wurden, stand einer Neuauflage nichts mehr im Weg.

Die neue 4. Auflage stellt alle für die personalvertretungsrechtliche Arbeit in Nordrhein-Westfalen wichtigen Vorschriften zur Verfügung. Dabei stellt sie wieder eine praktische Hilfe für die tägliche Arbeit der Personalräte und Dienststellen, d.h. der Arbeitgeber und ihrer Personalverantwortlichen, aber auch Richter und sonstige Juristen dar, um mit den Vorgaben des LPVG NRW richtig umzugehen.

Alle Paragraphen des LPVG NRW tragen vom Autor gebildete nichtamtliche Überschriften, die in runden Klammern gesetzt sind, um mit dem Gesetz schneller und auch besser arbeiten zu können. Soweit der Gesetzgeber im amtlichen Text die einzelnen Sätze der Vorschriften nicht durchnummeriert hat, findet die Leserschaft hier zum schnellen Auffinden von Vorgaben auch wieder **Satznummerierungen** wieder.

In einzelnen Vorschriften wurde zudem noch weiterer **Fettdruck und Unterstreichungen für besonders wichtige Vorschriften gemacht**, die in der rechtssicheren Praxisarbeit zu berücksichtigen sind.

Neben dem LPVG NRW sind weitere wichtige personalvertretungsrechtliche Vorschriften enthalten, wie z.B. die Aufwandsdeckungsverordnung oder Auszüge des BGB zur Fristenberechnung.

Eine zusammenfassende **Historie des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen** rundet die neue Auflage zum besseren Verständnis und dem Umgang mit der Rechtsmaterie ab.

Mit der neuen 4. Auflage steht wieder eine Broschüre als ideales kompaktes Nachschlagewerk für die Arbeit im Zusammenhang mit personalvertretungsrechtlichen Fragestellungen zur Verfügung.

Die vorliegende Broschüre wird idealerweise durch den ebenfalls neu aufgelegten **Praxiskommentar von Bülow zum LPVG NRW für Arbeitgeber**

mit **Formularen zum Download** (3. Auflage 2024) und dem **Kommentar von Bülow zur WO-LPVG NRW** (2020), die beide ebenfalls in der edition moll erschienen sind, ergänzt!

Christian Bülow

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz—LPVG)

vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), geändert durch Gesetze vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29, ber. S. 121), vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714), vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 846), vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245, ber. 2008 S. 186), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394, ber. S. 460, ber. 2008 S. 186), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348), vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410), vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134), vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690), vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1465), vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 315)

Inhaltsübersicht*

	Erstes Kapitel	§ 7	Schutz der Personalvertretung und der Auszubildenden
	Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Geltungsbereich	§ 8	Dienststellenleitung, Vertretung
§ 2	Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Friedenspflicht	§ 9	Schweigepflicht, Aussagegenehmigung
§ 3	Verhaltensregeln, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen		
§ 4	Gesetzesvorrang		
§ 5	Beschäftigte, Beamte		
§ 6	Gruppen		

* Nicht amtlich.

	Zweites Kapitel	§ 31	Durchführung der Sitzungen
	Personalrat		
	Erster Abschnitt	§ 32	Sitzungsteilnahme von Gewerkschafts- und Stufenvertretungsbeauftragten
	Wahl und Zusammensetzung		
§ 10	Wahlberechtigung	§ 33	Beschlussfassung
§ 11	Wählbarkeit	§ 34	Gemeinsame und Gruppenangelegenheiten
§ 12	Erleichterung der Wählbarkeit	§ 35	Aussetzung von Beschlüssen
§ 13	Bildung von Personalräten, Mitgliederzahl	§ 36	Weitere Teilnehmer und Stimmberechtigte
§ 14	Gruppenvertreter, Minderheitenschutz	§ 37	Verhandlungs- und Sitzungsniederschrift
§ 15	Abweichende Sitzverteilung	§ 38	Geschäftsordnung
§ 16	Grundsätze der Personalratswahl	§ 39	Sprechstunden
§ 17	Wahlvorstand in Dienststellen mit Personalrat	§ 40	Kosten, Geschäftsbedarf
§ 18	Wahlvorstand in Dienststellen ohne Personalrat	§ 41	Verbot der Beitragserhebung und -annahme
§ 19	Bestellung des Wahlvorstandes		Vierter Abschnitt
			Rechtsstellung der Mitglieder
§ 20	Pflichten und Abberufung des Wahlvorstandes	§ 42	Ehrenamt, Arbeitsversäumnis, Freistellung
§ 21	Freiheit der Wahl, Wahlkosten	§ 43	Schutz des Arbeitsplatzes
§ 22	Wahlanfechtung		Drittes Kapitel
	Zweiter Abschnitt		Personalkommission
	Amtszeit	§ 44	Bildung, Aufgaben
§ 23	Amtszeit		Viertes Kapitel
§ 24	Neuwahl		Personalversammlung
§ 25	Mitgliederausschluss, Auflösung	§ 45	Allgemeines
§ 26	Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 46	Tätigkeitsbericht, Einberufung
§ 27	Ruhen der Mitgliedschaft	§ 47	Durchführung
§ 28	Ersatzmitglieder	§ 48	Rechte
	Dritter Abschnitt	§ 49	Teilnahmeberechtigte
	Geschäftsführung		Fünftes Kapitel
§ 29	Vorsitzende Person, Stellvertretung	§ 50	Stufenvertretungen
§ 30	Anberaumung der Sitzungen	§ 51	Bildung, Wahl
			Anwendbare sonstige Vorschriften

	Sechstes Kapitel	§ 71	Durchführung von Entscheidungen
	Gesamtpersonalrat		Dritter Abschnitt
§ 52	Grundsatz		Beteiligungspflichtige Angelegenheiten
§ 53	Anwendbare sonstige Vorschriften		
	Siebtens Kapitel	§ 72	Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten
Jugend- und Auszubildendenvertretung		§ 73	Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten
§ 54	Grundsatz	§ 74	Mitbestimmung bei ordentlicher Kündigung, Anhörung vor personellen Angelegenheiten
§ 55	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	§ 75	Anhörung in sonstigen Fällen
§ 56	Mitgliederzahl	§ 76	Teilnahme an verwaltungseigenen Prüfungen
§ 57	Wahlvorstand, Amtszeit, Geschäftsführung	§ 77	Arbeitsplatzschutz, Unfallverhütung
§ 58	Rechtsstellung der Mitglieder		Vierter Abschnitt
§ 59	Jugend- und Auszubildendenversammlung		Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats
§ 60	Stufenvertretungen	§ 78	Zuständigkeiten
§ 61	Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit mit dem Personalrat		Neuntes Kapitel
	Achstes Kapitel		Gerichtliche Entscheidung
Beteiligung der Personalvertretung		§ 79	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Verfahren
	Erster Abschnitt	§ 80	Fachkammern bei den Verwaltungsgerichten
	Allgemeines		Zehntes Kapitel
§ 62	Gebot der Gleichbehandlung		Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen
§ 63	Gemeinschaftliche Besprechungen, Unterrichtungen		Erster Abschnitt
§ 64	Allgemeine Aufgaben		Polizei
§ 65	Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrecht	§ 81	Anwendbare Vorschriften
§ 65a	Wirtschaftsausschuss	§ 82	Dienststellen
	Zweiter Abschnitt	§ 83	Wahlberechtigung
Formen und Verfahren		§ 84	Hauptpersonalrat
§ 66	Mitbestimmungsverfahren		
§ 67	Einigungsstelle		
§ 68	Endgültige Entscheidung		
§ 69	Mitwirkungsverfahren		
§ 70	Dienstvereinbarungen		

	Zweiter Abschnitt	§ 99	Wahlperiode für die besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
	Lehrkräfte		
§ 85	Anwendbare Vorschriften, Abweichende Regelungen	§ 100	Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht
§ 86	Besondere gemeinsame Personalvertretungen	§ 101	Rechtstellung der Mitglieder der besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
§ 87	Getrennte Personalvertretungen	§ 102	Aufgaben und Befugnisse der besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
§ 88	Dienststellen für beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst	§ 103	Vertretung der Dienststellenleitung
§ 89	Personal- und Stufenvertretungen		Fünfter Abschnitt
§ 90	Wahlrecht der Schulleiter/innen und Ansprechpartner/innen		Hochschulen
§ 91	Versetzung, Abordnung, Stellenausschreibung bei Lehrkräften	§ 104	Anwendbare Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal
§ 92	Schulformen, Dienststellen	§ 105	Besondere Personalvertretungen für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal
	Dritter Abschnitt	§ 105a	Landespersonalrätekonferenz
	Justizvollzug	§ 105b	Wirtschaftsausschuss in Hochschulen und Universitätskliniken
§ 93	Beschäftigte im Justizvollzug		Sechster Abschnitt
§ 94	Hauptpersonalrat für Beschäftigte im Justizvollzug		Behandlung von Verschlussachen
	Vierter Abschnitt		§ 106
	Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst		Behandlung von Verschlussachen
§ 95	Anwendbare Vorschriften für das Rechtsreferendariat		
§ 96	Besondere Personalvertretungen für das Rechtsreferendariat		Elftes Kapitel
§ 97	Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Rechtsreferendariat		Sonder- und Schlussvorschriften
§ 98	Wahlvorschläge für die besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat	§ 107	Keine Anwendung auf Kirchen- und Religionsgemeinschaften
		§ 108	Erste Wahlen nach diesem Gesetz
		§ 109	Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung

§ 110	Aufgaben und Rechte der Berufsverbände	§ 113	Übergangsvorschrift für besondere Fälle und Ausnahmeregelung für die Landesvertretung beim Bund
§ 111	Ausnahme zur Nachwirkung von Dienstvereinbarungen	§ 114	Inkrafttreten
§ 112	Wahlrecht der Beschäftigten in gemeinsamen Einrichtungen		

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Kunsthochschulen des Landes, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern der Nebenstelle oder dem Teil einer Dienststelle eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.

§ 2 (Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Friedenspflicht)

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) ¹Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. ²Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. ³Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) ¹Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. ²Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.